

VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

Zwischen dem Auftraggeber

– im Folgenden *Verantwortlichen* –

und dem Auftragnehmer

Dawico Deutschland GmbH, Zillestr. 9-11, 10585 Berlin

– im Folgenden *Auftragsverarbeiter* –

Verzeichnis

§ 1. Verarbeitung personenbezogener Daten	1
§ 2. Dauer der Vereinbarung	2
§ 3. Pflichten des Auftragsverarbeiters während der Vertragslaufzeit.	3
§ 4. Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Vertragsbeendigung	5
§ 5. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung	5
§ 6. Subauftragsverarbeiter	5
§ 7. Haftung	6

§ 1. Verarbeitung personenbezogener Daten

Gegenstand dieses Vertrags ist die Durchführung der folgenden Aufgaben durch den Auftragsverarbeiter:

Nutzung der Dienste des Auftragsverarbeiters durch den Verantwortlichen im Rahmen des Abonnements und sonstigen Serviceleistungen gemäß Hauptvertrag

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten verfolgt den Zweck zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters und zur Erbringung der im Hauptvertrag festgelegten Leistungen.

Im Rahmen dieser Vereinbarung sind folgende Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehungen, Kundenhistorie)
- Abrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (Auskunfteien, öffentliche Verzeichnisse)

Die Datenverarbeitung bezieht sich auf die Daten folgender Kategorien betroffener Personen:

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet Kontaktdaten zu tatsächlichen, potenziellen oder früheren Kunden und/oder Mitgliedern, Mitarbeitern, Lieferanten, Geschäfts- und Kooperationspartnern und verbundenen Unternehmen des Verantwortlichen. Dabei handelt es sich – nicht abschließend – um folgende Arten personenbezogener Daten:

- Kontakt- und Identifikationsdaten einschließlich E-Mail-Adressen
 - IP-Adressen
 - Domainnamen
 - Benutzernamen
 - Mitgliedschaftsdaten
 - Analyse- und Nutzungsdaten
 - Bestellverlauf und -daten
 - Verträge
 - Kommunikation
 - Support
 - Bilder
- Zusätzliche Arten von personenbezogenen Daten können auftreten

§ 2. Dauer der Vereinbarung

Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung und der Hauptvertrag sind voneinander abhängig und können nicht gesondert beendet werden. Jedoch kann dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung durch eine aktualisierte Version, ohne auf den Hauptvertrag ersetzt werden.

§ 3. Pflichten des Auftragsverarbeiters während der Vertragslaufzeit

1. Der Auftragsverarbeiter nimmt die Datenverarbeitung für den Verantwortlichen ausschließlich im Rahmen der Vorgaben dieser Vereinbarung vor. Dies betrifft insbesondere den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen sowie die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen.
2. Sofern der Auftragsverarbeiter eine behördliche Aufforderung erhält, die ihm vom Verantwortlichen überlassene Daten herauszugeben, so hat er den Verantwortlichen unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Weiterhin ist es ihm untersagt, eine Herausgabe der Daten an eine Behörde vorzunehmen. Der Auftragsverarbeiter hat die anfragende Behörde an den Verantwortlichen zu verweisen.
3. Der Auftragsverarbeiter darf die Daten des Verantwortlichen nur dann für eigene Zwecke verarbeiten, wenn dies zuvor schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
4. Der Auftragsverarbeiter, der Personen mit der Datenverarbeitung beauftragt, ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Daten durch vorherige Verpflichtungserklärungen dieser Personen sicherzustellen, sofern sie nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese muss sich insbesondere auch auf den Zeitraum nach Beendigung der Tätigkeit beim Auftragsverarbeiter erstrecken.
5. Der Auftragsverarbeiter hat seiner gesetzlichen Pflicht zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO nachzukommen.
6. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die in Art. 32 DSGVO normierten Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.

7. Der Auftragsverarbeiter hat technische und organisatorische Maßnahmen in einer Art und Weise zu treffen, die es dem Verantwortlichen ermöglichen, die gesetzlich in Kapitel III, Art. 12–23 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung geregelten Betroffenenrechte – wie
 - das Recht auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung,
 - Datenübertragbarkeit und
 - Widerspruch innerhalb der ihm gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu erfüllen.
8. Weiterhin hat der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen die dafür erforderlichen Informationen zu überlassen.
9. Sofern der Auftragsverarbeiter eine Anfrage von einem Betroffenen erhält, so hat er den Verantwortlichen unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und den Betroffenen über die Weiterleitung an den Verantwortlichen als Verantwortlichen in Kenntnis zu setzen. Eine Bearbeitung der Anfrage des Betroffenen ist dem Auftragsverarbeiter untersagt.
10. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen bei der Erfüllung der ihm gesetzlich in den Art. 32–36 auferlegten Pflichten zu unterstützen. Diese betreffen die Sicherheit der Datenverarbeitung, die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, die Datenschutz-Folgenabschätzung und die Pflicht zur vorherigen Konsultation.
11. Der Auftragsverarbeiter räumt dem Verantwortlichen ein jederzeitiges Einsichtnahme- und Kontrollrecht im Hinblick auf die von ihm beauftragte Datenverarbeitung ein. Dabei ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, dem Verantwortlichen all jene Informationen zu überlassen, die zur Wahrnehmung seines Kontrollrechts nötig sind.
12. Sofern eine Weisung zur Datenverarbeitung des Verantwortlichen nach Ansicht des Auftragsverarbeiters nicht in Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften steht, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Vertragsbeendigung

1. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, dem Verantwortlichen alle Verarbeitungsergebnisse und Dokumente, die Daten beinhalten, herauszugeben. Hat der Verantwortliche statt der Herausgabe eine Vernichtung angewiesen, so hat der Auftragsverarbeiter dieser Weisung nachzukommen.
2. Erfolgt die Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter in einem speziellen technischen Format, so hat der Auftragsverarbeiter die Daten in diesem speziellen Format, sonst in dem ursprünglich vom Verantwortlichen vorgesehenen Format oder in einem anderen üblichen Format herauszugeben.

§ 5. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die für den Verantwortlichen vorgenommenen Datenverarbeitungen ausschließlich innerhalb der Europäischen Union vorzunehmen.

§ 6. Subauftragsverarbeiter

1. Dem Auftragsverarbeiter ist es mit Ausnahme der Nr. 3. nicht gestattet, für die vom Verantwortlichen beauftragten Datenverarbeitungstätigkeiten einen Subauftragsverarbeiter einzusetzen.
2. Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter zum Beispiel als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen gehören nicht hierzu. Der Auftragsverarbeiter wird jedoch zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei (ausgelagerten) Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen ergreifen.
3. Der Verantwortliche stimmt zur beauftragten Datenverarbeitungstätigkeit durch folgende Auftragsverarbeiter zu:

- a. AnyDesk Software GmbH, Friedrichstraße 9, 70174 Stuttgart für: Remote Support

<https://dawico.de>

4. Der Auftragsverarbeiter wird zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit eine äquivalente erforderliche Vereinbarung mit dem Subauftragsverarbeiter abschließen sowie Kontrollmaßnahmen ergreifen.
5. Sofern der Auftragsverarbeiter eine Änderung in der Person des Subauftragsverarbeiters vornehmen möchte, so ist dies nur zulässig, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt, der Auftragsverarbeiter dies dem Verantwortlichen zuvor rechtzeitig schriftlich unter Angabe des wichtigen Grunds anzeigt und der Verantwortlichen dieser Änderung zustimmt.

§ 7. Haftung

Für die Haftung aufgrund von Verletzungen der Datenschutzbestimmungen oder diesem Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Datenschutzvereinbarung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern in dem Hauptvertrag keine abweichende Haftungsvereinbarung getroffen wurde.

§ 8. Sonstiges

1. Der Gerichtsstand ist Berlin.
2. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.